

Langenbruck, Februar 2024

Einladung Zur Einwohnergemeindeversammlung

Liebe Langenbruggerinnen und Langenbrugger
Liebe Bärenwilerinnen und Bärenwiler

Wir laden Sie ganz herzlich zur Einwohnergemeinde-Versammlung ein.

Dienstag, 19. März 2024
Revue, Erikaweg 1

Die Einwohnergemeinde-Versammlung findet um 20.00 Uhr statt.

Zeigen Sie mit Ihrem Kommen Interesse an unserem Dorf und damit Ihr Engagement für ein attraktives und zukunftsorientiertes Langenbruck.

Mit herzlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES



Héctor Herzig, Gemeindepräsident



Lukas Baumgartner, Gemeindeverwalter



QR-Code zu den digitalen
Unterlagen – Mit der Kamera
des Smartphones scannen

Gemeindeverwaltung Langenbruck
Tel. 062 390 11 37, Fax 062 390 19 69
Homepage: www.langenbruck.ch, Mail: gemeinde@langenbruck.ch
Mo: 08.15 - 11.45 Uhr & 15.00 - 17.00 Uhr
Di: geschlossen
Mi: 08.15 - 11.45 Uhr
Do: 08.15 - 11.45 Uhr & 15.00 - 17.00 Uhr
Fr: 08.15 - 11.45 Uhr
Termine können nach Voranmeldung auch ausserhalb der Öffnungszeiten stattfinden.

Traktanden der Einwohnergemeinde

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023
2. Gemeindeordnung Einwohnergemeinde
3. Organisationsreglement
4. Nachtragskredit zum Vorprojekt Sanierung Ausserdorf
5. Gemeindeinitiative zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden (Wählbarkeits-Initiative)
6. Der Gemeinderat informiert über die laufenden Projekte
7. Verschiedenes

Bemerkung zu Traktandum Nr. 1 der Einwohnergemeinde

Das Protokoll der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 12. Dezember 2024 ist im öffentlichen Anschlagkasten bei der Gemeindeverwaltung oder auch auf der Gemeindeforum zur Einsichtnahme verfügbar.

Bemerkung zu Traktandum Nr. 2 der Einwohnergemeinde

Gemäss der aktuellen Gemeindeordnung ist es derzeit möglich, ausserhalb der alle vier Jahre stattfindenden «Erneuerungswahlen» für den Gemeinderat, eine «Stille Wahl» für die Ersatzwahlen in den Gemeinderat durchzuführen. Der Gemeinderat plant, diese Regelung zukünftig zu ändern und die «Stille Wahl» bei Ersatzwahlen für den Gemeinderat abzuschaffen. Hierfür ist eine entsprechende Anpassung der Gemeindeordnung erforderlich.

Im Zuge dieser Überlegungen hat der Gemeinderat beschlossen, nicht nur diese Regelung zu ändern, sondern die gesamte Gemeindeordnung einer zeitgemässen Überarbeitung zu unterziehen.

Die Synoptische Darstellung der Änderungen kann auf der Homepage oder am Schalter der Gemeinde eingesehen werden. Alternativ schicken wir Ihnen die Unterlagen auf Wunsch auch nach Hause.

Antrag

Der Gemeinderat bittet Sie, die überarbeitete Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde zu genehmigen.

Bemerkung zu Traktandum Nr. 3 der Einwohnergemeinde

Das bestehende Organisationsreglement aus dem Jahre 1997 ist veraltet und wurde vom Gemeinderat überarbeitet um den heutigen Standards gerecht zu werden.

Gemäss dem aktuellen Organisationsreglement sind wir heute dazu verpflichtet, die Einladungen zur Einwohnergemeindeversammlung allen Stimmberechtigten, persönlich in einem Couvert zu verschicken. Diese Praxis erfordert einen erheblichen Aufwand, sowohl in Bezug auf Zeit als auch Ressourcen, und aus Sicht des Gemeinderates erscheint sie unnötig. Um diesen Prozess in Zukunft effizienter zu gestalten und die Möglichkeit der Digitalisierung voranzutreiben, sieht der Gemeinderat die Notwendigkeit einer Anpassung im Organisationsreglement unserer Gemeinde.

Die Abläufe zur Gemeindeversammlung sollen dadurch angepasst und die Möglichkeit zur Digitalisierung geschaffen werden. Dadurch sollen jedoch keine Nachteile für Personen entstehen, die noch auf die schriftliche Zustellung der Einladung angewiesen sind. Die Einladung wird weiterhin postalisch zugestellt. Neu werden die Einladungen in jeden Haushalt geschickt und nicht mehr an alle Stimmberechtigten einzeln.

Die Synoptische Darstellung der Änderungen kann auf der Homepage oder am Schalter der Gemeinde eingesehen werden. Alternativ schicken wir Ihnen die Unterlagen auch nach Hause.

Antrag

Der Gemeinderat bittet Sie, das überarbeitete Organisationsreglement der Einwohnergemeinde zu genehmigen.

Bemerkung zu Traktandum Nr. 4 der Einwohnergemeinde

Am 21. Juni 2023 bewilligte der Souverän anlässlich der EGV einen Kredit von CHF 25'000.00 für eine Vorprüfung zur Sanierung des Ausserdorfes. Die Sanierung wurde durch das marode Leitungssystem und durch die gesetzliche Trennung von Schmutz und Regenwasser in Auftrag gegeben.

Bei dieser Vorprüfung durch die Firma Holinger AG wurden Schadstoffbelastungen des Strassenkoffers festgestellt. Ausserdem sollen sämtlichen Hausanschlüsse via Kanal TV-Aufnahmen geprüft werden.

Diese unvorhersehbaren Belastungen führen zwangsläufig zu Mehrkosten weshalb ein Nachtragskredit in der Höhe von zusätzlichen CHF 50'000.- erforderlich wird. Das Budget für das Vorprojekt wird somit auf CHF 75'000.- erhöht.

Antrag

Der Gemeinderat bittet Sie um die Genehmigung des Nachtragskredits zum Vorprojekt Sanierung Ausserdorf in der Höhe von CHF 50'000.-.

Bemerkung zu Traktandum Nr. 5 der Einwohnergemeinde

Das passive Wahlrecht, also das Recht in ein Amt gewählt zu werden, gilt für Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene in den Kantonen Jura, Neuenburg, Waadt und Fribourg. In Appenzell-Ausserrhodon und Graubünden sind Ausländerinnen und Ausländer, die auf Gemeindeebene stimmen und wählen dürfen, auch in kommunale Ämter wählbar.

Im Kanton Basel-Landschaft hat der Souverän am 4. März 2018 die umfassende Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Niedergelassene abgelehnt. Einzelnen Vorstössen zur Einführung des Stimm- und Wahlrechts für die ausländische Wohnbevölkerung, die im Landrat eingebracht wurden, war in der Vergangenheit ebenfalls kein Erfolg beschieden.

Die Forderung nach der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer wurde und wird in aller Regel mit demokratiepolitischen Argumenten unterstützt. Die politischen Mehrheiten haben die Forderung im Kanton Basel-Landschaft bisher nicht mitgetragen.

Viele, besonders kleinere, Gemeinden stellen fest, dass sie für ihre Fachbehörden wie den Schulrat und die Sozialhilfebehörde nur noch schwer kompetente Mandatsträgerinnen und -träger gewinnen können. Unter anderem liegt dies daran, dass die ausländische Wohnbevölkerung davon ausgeschlossen ist, in diesen Behörden Einsitz zu nehmen.

Während ihnen die Mitwirkung in beratenden Kommissionen des Gemeinderats offensteht, können sie nicht in den Primarschulrat oder die Sozialhilfebehörde gewählt werden. Dabei finden sich unter der ausländischen Wohnbevölkerung zahlreiche gut qualifizierte Personen, die zur Mitwirkung in den beiden genannten Behörden ebenso geeignet wären wie ihre Schweizer Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Um den Gemeinden zu ermöglichen, ihre Sozialhilfebehörde und ihren Schulrat auch mit niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern zu besetzen, hat die Gemeinde Anwil die Initiative ergriffen und den übrigen Gemeinden im Kanton vorgeschlagen, einen entsprechenden Antrag in der Form einer Gemeindeinitiative einzubringen. Rund ein Dutzend Baselbieter Gemeinderäte unterstützen die Initiative.

Initiativtext (kursiv) und Erläuterungen

Nichtformulierte Gemeindeinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) in den Schulrat und die Sozialhilfebehörden

I. *Gestützt auf § 49 Abs. 1 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GPR):*

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sei so zu ändern, dass den Gemeinden die Kompetenz zufällt, mittels Anpassung ihrer Gemeindeordnung vorzusehen, dass Einwohnende mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die zudem seit einer von den Gemeinden selbst zu bestimmenden Anzahl Jahre (Mindestaufenthaltsdauer) ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, in die Sozialhilfebehörde und den Schulrat der Gemeinde gewählt werden können, bzw. in den gemeinsamen Schulrat oder die gemeinsame Sozialhilfebehörde, an welchen die Gemeinde beteiligt ist.

II. *Federführend ist die Gemeinde Anwil, Schulweg 79, 4469 Anwil.*

III. *Die Gemeindeversammlung (Der Einwohnerrat) ermächtigt den Gemeinderat gemäss § 81c GPR, dieses Begehren jederzeit vorbehaltlos zurückzuziehen.*

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft hat die federführende Gemeinde bei der Verfassung der Vorlage beraten.

Zur Verdeutlichung sei auf folgende Punkte des Initiativtextes hingewiesen.

- a. Es sollen nur niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer wählbar sein.
- b. Die Wählbarkeit erstreckt sich nur auf den Primarschulrat und die Sozialhilfebehörde. Eine Wahl in die politischen Behörden Gemeinderat und Gemeindekommission steht nicht zur Debatte.
- c. Die Ausländerinnen und Ausländer erhalten kein aktives Wahlrecht. Sie können nicht selbst wählen, sondern nur gewählt werden.
- d. Die Gemeinden bestimmen, jede für sich, ob niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer zur Wahl in die genannten Behörden zugelassen werden.
- e. Die Gemeinden bestimmen gegebenenfalls zudem die Mindestwohnsitzdauer in der Gemeinde selbst, die für die Wählbarkeit erforderlich ist.

Prozedere

- a. Als federführende Gemeinde hat die Gemeinde Anwil als erste Gemeinde über die Eingabe der Wählbarkeits-Initiative abgestimmt. Die Vorlage wurde mit grossem Mehr genehmigt.
- b. Nun werden in den weiteren Gemeinden, deren Gemeinderäte die Unterstützung der Initiative zugesagt haben, gleichartige Abstimmungen mit demselben Initiativtext stattfinden.
- c. Die Vorlagen an die Gemeindeversammlungen folgen jeweils § 81a des basellandschaftlichen Gesetzes über die politischen Rechte.
- d. Wenn fünf oder mehr Gemeindeversammlungen zustimmen, geht das Begehren an die Landeskanzlei in Liestal. Diese prüft das Zustandekommen der Initiative und publiziert ihr Zustandekommen und den Initiativtext ggf. im Amtsblatt.
- e. Parallel dazu prüft die zuständige Direktion des Kantons die Rechtsgültigkeit der Initiative und erarbeitet einen Vorschlag betreffend Zustimmung oder Ablehnung an den Landrat.
- f. Der Landrat kann das Begehren unterstützen. Diesfalls arbeitet er die beantragte Verfassungsänderung aus und beschliesst sie.
- g. Anschliessend stimmt das kantonale Stimmvolk über die vom Landrat beschlossene Verfassungsänderung ab.
- h. Wenn der Landrat die Initiative hingegen vorweg ablehnt, hat das Volk darüber abzustimmen, ob der Landrat das Begehren doch noch akzeptieren und einen Vorschlag ausarbeiten muss.
- i. Sofern das Volk den Landrat zu einem Vorschlag verpflichtet, kommt der anschliessend auszuarbeitende Vorschlag später ebenfalls zur Abstimmung.
- j. Sprechen sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Kanton für den Vorschlag und damit für eine Verfassungsänderung aus, ist sie angenommen.
- k. Der Landrat hat im Anschluss daran allfällige gesetzliche Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund der neuen Verfassungsbestimmung nötig werden. Wiederum anschliessend können die Gemeinden ihre Gemeindeordnungen anpassen, um das passive Wahlrecht kommunal einzuführen. Sie müssen dies aber nicht tun.
- l. Lehnen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Begehren oder später den landrätlichen Vorschlag ab, bleibt alles beim Alten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Gemeindeinitiative «Wählbarkeits-Initiative» mit folgendem Wortlaut zuzustimmen:

Nichtformulierte Gemeindeinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) in den Schulrat und die Sozialhilfebehörde ihrer Wohnsitzgemeinde ("Wählbarkeits-Initiative")

- I. Gestützt auf § 49 Abs. 1 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GPR):

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sei so zu ändern, dass den Gemeinden die Kompetenz zufällt, mittels Anpassung ihrer Gemeindeordnung vorzusehen, dass Einwohnende mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die zudem seit einer von den Gemeinden selbst zu bestimmenden Anzahl Jahre (Mindestaufenthaltsdauer) ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, in die Sozialhilfebehörde und den Schulrat der Gemeinde gewählt werden können, bzw. in den gemeinsamen Schulrat oder die gemeinsame Sozialhilfebehörde, an welchen die Gemeinde beteiligt ist.

- II. Federführend ist die Gemeinde Anwil, Schulweg 79, 4469 Anwil.

- III. Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat gemäss § 81c GPR, dieses Begehren jederzeit vorbehaltlos zurückzuziehen.